KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION M 698

Nummer:	M 698
Eröffnet:	27.01.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat:	27.10.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	1254

Motion Steiner Bernhard und Mit. über die Schaffung von Streusiedlungsgebieten im Kanton Luzern und die Bewahrung der bäuerlichen Heimat

Im Wesentlichen fordert die Motion die Schaffung von Streusiedlungsgebieten im Kantonalen Richtplan (KRP). Gestützt auf den seit 1. Januar 2026 in Kraft stehenden Artikel 24c^{bis} des Raumplanungsgesetzes (RPG) sollen in Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im KRP räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, bestimmte Nutzungen bewilligt werden können.

Das mit der Motion formulierte Anliegen wurde durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) bereits mit einer separaten Teilrevision des KRP aufgenommen und ist aktuell in Erarbeitung. So hält die Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. Mai 2026 betreffend Gesamtrevision des KRP fest, dass das Thema Streusiedlungsgebiete Bestandteil einer separaten Teilrevision des KRP ist. Mithilfe einer separaten Teilrevision soll erreicht werden, dass die bereits umfassende Gesamtrevision des KRP nicht noch umfangreicher ausfällt und allenfalls verzögert wird. Der aktuelle Entwurf des KRP 2026 (Stand 19. Mai 2026) enthält mit der Koordinationsaufgabe 472 ausdrücklich den Auftrag, Streusiedlungsgebiete zu bezeichnen, ohne diese weiter zu konkretisieren. Zudem gibt Artikel 24c^{bis} RPG den Rahmen und die Möglichkeiten für Bewilligungen von Nutzungen, die in Streusiedlungsgebieten zulässig sind, abschliessend vor.

Im Rahmen der Vorprüfung der Gesamtrevision des KRP hat der Bund in seinem Bericht an den Kanton Luzern vom 20. Juni 2024 festgehalten, dass die bisherige räumliche Analyse für eine Genehmigung nicht ausreicht. Insbesondere müssen die Gebiete präziser abgegrenzt, fachlich nachvollziehbar begründet und nach einheitlichen Kriterien hergeleitet werden. Gestützt auf die Rückmeldung des Bundes werden die Streusiedlungsgebiete nun auf der Grundlage einer Analyse und anhand von anerkannten Kriterien festgelegt. Damit soll den Anforderungen des Bundes entsprochen werden.

Die Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten setzt voraus, dass die betreffenden Gebiete nicht nur eine traditionelle Streubauweise aufweisen, sondern dass in ihnen auch ein konkreter Bedarf zur Stärkung der Dauerbesiedlung besteht. Aus diesem Grund wird bei der Analyse von möglichen Streusiedlungsgebieten der Fokus auf die Herleitung gesetzt, bei welcher die Dauerbesiedlung aufgrund der räumlichen, demografischen und infrastrukturellen Verhältnisse gefährdet oder geschwächt ist. Geprüft werden insbesondere die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre, Hinweise auf Abwanderung und Überalterung, die Lage ausserhalb gut erschlossener Talböden und Zentren, die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen sowie der Zustand und die Tragfähigkeit lokaler Infrastrukturen wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten,

öffentlicher Verkehr und Basisdienstleistungen. Der Stärkungsbedarf wird somit nicht pauschal für ganze Gemeinden, sondern gebietsbezogen beurteilt. Die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete erfolgt dort, wo eine traditionelle Streusiedlungsstruktur vorhanden ist, wo die Dauerbesiedlung für die räumliche und funktionale Stabilität des ländlichen Raums von Bedeutung ist und wo die begrenzten bundesrechtlichen Handlungsspielräume gezielt zur Sicherung bestehender Wohnnutzungen und zur Erhaltung tragfähiger Strukturen eingesetzt werden können. Mit diesem Vorgehen wird dem Auftrag des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) entsprochen, für die ausgeschiedenen Gebiete konkret darzulegen, weshalb eine Stärkung der Dauerbesiedlung erforderlich ist. In der erwähnten Teilrevision werden somit Streusiedlungsgebiete ausgeschieden im Sinne von Artikel 24c^{bis} RPG.

Die betroffenen Akteurinnen und Akteure sowie Interessenverbände werden rechtzeitig über den Prozess informiert. Die erforderliche Teilrevision des KRP zur Schaffung von Streusiedlungsgebieten wird unabhängig von der laufenden Gesamtrevision erarbeitet. Die entsprechende öffentliche Auflage von 60 Tagen ist voraussichtlich für das erste Quartal 2027 geplant. Durch den frühzeitigen Einbezug des ARE wird sichergestellt, dass die Teilrevision genehmigungsfähig gestaltet wird und die Zustimmung des Bundesrats zeitnah erfolgen kann.

Das Anliegen der Motion führt in der Umsetzung zu keinen zusätzlichen Kosten.

Die Teilrevision des KRP zur Schaffung von Streusiedlungsgebieten ist in Erarbeitung und soll zeitnah in Vernehmlassung gegeben werden. Damit werden aktuell die Grundlagen geschaffen, welche dem Anliegen der vorliegenden Motion entsprechen. Weil die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, beantragen wir Ihnen, die Motion im Sinne unserer Ausführungen erheblich zu erklären.